Gemeinde Hügelsheim

Beteiligungsbericht

2017

gemäß

§ 105 Abs. 2 GemO

Inhaltsverzeichnis

A Wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde Hügelsheim_____ 3

B Die rechtlichen Grundlagen kommunalen Handelns_____ 6

C Beteiligungen der Gemeinde Hügelsheim

1 Beteiligungen an Kapitalgesellschaften

1.1 Baden Airpark Beteiligungsgesellschaft mbH_____ 9

2 Eigenbetriebe

2.1 Eigenbetrieb Wasserversorgung der Gemeinde Hügelsheim___ 16

3 Mitgliedschaft in Zweckverbänden

3.1 Zweckverband Gewerbepark mit Regionalflughafen Söllingen_ 17

4 Sonstige Beteiligungen und Geschäftsanteile

4.1 Zweckverband kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken (KiV BF)_____ 21

4.2 Regionales Rechenzentrum Vermietungs GdbR Karlsruhe____ 21

4.3 Badischer Gemeindeversicherungsverband_____ 21

4.4 Volksbank Baden-Baden/Rastatt eG_____ 21

4.5 VR Bank in Mittelbaden eG_____ 21

A Wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde Hügelsheim

1. Vielfalt der kommunalen Aufgaben

Die Aktivitäten einer Gemeinde als eine Selbstverwaltungskörperschaft sind äußerst vielfältiger Natur. Ziel ist es, die Bedürfnisse ihrer Bürger zu befriedigen und die auf örtlicher Ebene notwendigen öffentlichen Einrichtungen zur Versorgung der Bevölkerung zu unterhalten und entsprechende Dienstleistungen anzubieten. Nach der Art der Betätigung unterscheidet man zwischen

- gesetzlichen und freiwilligen Aufgaben
- weisungsgebundenen und weisungsfreien Aufgaben
- hoheitlichen und (privat-) wirtschaftlichen Aufgaben

2. Mögliche Organisationsformen

Die Tätigkeiten einer Gemeinde können in verschiedenen Organisationsformen betrieben werden. Sie finden ihren finanziellen Niederschlag zunächst einmal im Haushaltsplan. Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben.
Entwickelt die Gemeinde wirtschaftliche Aktivitäten, wird sie dies je nach Intensität in einem Regiebetrieb, einem Eigenbetrieb, in einer kommunalen Gesellschaft oder in Form einer Beteiligung tun.

Organisationsformen, deren sich die Gemeinden bedienen können, sind:

- Regiebetrieb
- GmbH / AG
- die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GdbR)
- der Eigenbetrieb
- der öffentlich-rechtliche Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ)
- öffentliche oder private Stiftungen
- der eingetragene Verein (e. V.)
- Selbstständige Kommunalanstalt

Regiebetrieb
Der Regiebetrieb ist die einfachste und älteste Form der wirtschaftlichen Betätigung. Er ist in haushaltsrechtlicher, rechnungstechnischer, organisatorischer und personeller Hinsicht ein unselbstständiger Bestandteil der Gemeinde. Die selbstständige Willensbildung fehlt ebenso wie eine eigene Haushaltsführung. Sein Vermögen ist ein unausgegliederter Bestandteil des übrigen Gemeindevermögens; das Personal wird meist auch noch für andere kommunale Aufgabenbereiche eingesetzt. Durch die Einbeziehung kalkulatorischer Kosten (Abschreibung und Kapitalverzinsung) und die Einrechnung von Verwaltungskosten über innere Verrechnungen wird im Regiebetrieb eine Kostenrechnung als Grundlage der Wirtschaftlichkeitsorientierung betrieben.

GmbH / AG
Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung bzw. die Aktiengesellschaft sind privatrechtliche Rechtsformen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Diese Gesellschaften haben eigene Geschäftsführer und Verwaltungen, die Buchführung erfolgt nach kaufmännischen Gesichtspunkten in eigener Zuständigkeit. Hält die Gemeinde 100 Prozent der Gesellschaftsanteile einer Kapitalgesellschaft, spricht man von einer Eigengesellschaft. Die Wahl der Rechtsform der Aktiengesellschaft ist nur dann zulässig, wenn der öffentliche Zweck des Unternehmens nicht ebenso gut in einer anderen Rechtsform erfüllt werden kann. Durch diese Regelung wird der Rechtsform der GmbH Vorrang eingeräumt.

Eigenbetrieb
Gemeinden können Unternehmen als Eigenbetriebe nach dem Eigenbetriebsgesetz führen, wenn deren Bedeutung dies rechtfertigt. Eigenbetriebe sind wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie sind aus dem Haushalt der Gemeinde ausgesondert und haben eine selbstständige finanzwirtschaftliche Planung, also einen eigenen Wirtschaftsplan, selbstständige Buchführung mit eigenständigem Abschluss und getrennter Vermögensverwaltung.
Grundlage für die Gründung eines Eigenbetriebs ist die Betriebssatzung. Nach dem Eigenbetriebsrecht ist eine Betriebsleitung nicht zwingend vorgeschrieben. Das Eigenbetriebsrecht ist den Anforderungen an die kommunale Wirtschaft angepasst und ermöglicht es, ein kommunales Unternehmen in Abwägung des Verhältnisses Wirtschaftlichkeit und öffentliches Interesse optimal zu führen.

Zweckverband
Gemeinden können Zweckverbände gründen, um bestimmte Aufgaben gemeinsam zu erfüllen. Zweckverbände sind eigenverantwortlich tätig. Die Vorschriften des Gemeindewirtschaftsrechts sind sinngemäß anzuwenden.

Selbstständige Kommunalanstalt
Die Gemeinde kann durch Satzung eine selbstständige Kommunalanstalt in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts errichten oder bestehende Eigenbetriebe durch Ausgliederung und Kapitalgesellschaften durch Formwechsel im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in selbstständige Kommunalanstalten umwandeln.
Die Gemeinde unterstützt die selbstständige Kommunalanstalt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie ist verpflichtet, die selbstständige Kommunalanstalt mit den zur Aufgabenerfüllung notwendigen finanziellen Mitteln auszustatten und für die Dauer ihres Bestehens in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten.

3. Sinn und Zweck eines Beteiligungsberichts

Das am 14. Juli 1999 beschlossene Gesetz zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften verpflichtet die Gemeinden zur Aufstellung eines **jährlichen Beteiligungsberichts** (§ 105 Abs. 2 GemO). Vom Beteiligungsbericht nimmt der Gemeinderat Kenntnis. Er ist ortsüblich bekannt zu machen und an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

Das Gesetz möchte einen Beitrag zum Aufbau eines Steuerungssystems leisten, das den Gemeinden ermöglicht, **alle Bereiche der Kommunalverwaltung in vergleichbarer Weise der kommunalpolitischen Verantwortung des Gemeinderats und des Bürgermeisters zu unterstellen**. Wesentliche Grundsatzentscheidungen müssen von den demokratisch legitimierten Vertretungsorganen getroffen und verantwortet werden.

Die Wahl privatrechtlicher Unternehmensformen durch die Gemeinde setzt verfassungsrechtlich die Wahrung der Verantwortung der Gemeinde für die Aufgabenerfüllung auch in diesen Unternehmensformen voraus. Deshalb werden im Gegenzug zu einer Liberalisierung der Privatrechtsformenwahl die Pflichten der Gemeinde zur Steuerung und Kontrolle der Unternehmen in Privatrechtsform stärker betont.

Es ist deshalb unabdingbar, dass die kommunalpolitisch Verantwortlichen nicht nur die Kernverwaltung, die Eigenbetriebe und die Zweckverbände, sondern auch die kommunalen Unternehmen und Einrichtungen in Privatrechtsform als Teil der Verwaltung entsprechend ihren Vorstellungen von der Erfüllung des öffentlichen Zwecks selbstverantwortlich steuern und kontrollieren.

Bei der Vielzahl der wirtschaftlich und teilweise auch rechtlich selbstständigen gemeindlichen Einrichtungen, die einen wichtigen Teil gemeindlichen Vermögens darstellen, wird es künftig notwendig sein, diesen zahlreichen, außerhalb des Haushaltsgeschehens laufenden Aktivitäten noch mehr Aufmerksamkeit zu schenken. Dazu bedarf es regelmäßiger, umfassender Informationen über Ergebnisse, Planungen und Tendenzen. Diese Informationen über die verschiedenen externen Teilbereiche sollen nicht nur einzeln, sondern auch in einer Synopse dargestellt werden, um so ihre wirtschaftliche Bedeutung im Zusammenhang mit dem ***„Gesamtunternehmen Gemeinde“*** sichtbar zu machen. Ein solcher, umfassender Bericht als Gesamtschau kann und soll Entscheidungshilfen bieten, wenn es darum geht, Ziele und Maßnahmen festzulegen, Prioritäten zu setzen und Weichen für wesentliche Entwicklungen in der Zukunft zu stellen.

Gesetzlicher Mindestinhalt des jährlichen Beteiligungsberichts gemäß § 105 Abs. 2 GemO:

a) der Gegenstand des Unternehmens
b) die Beteiligungsverhältnisse
c) die Besetzung der Organe
d) die Beteiligungen des Unternehmens
e) der Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks
f) die Grundzüge des Geschäftsverlaufs
g) die Lage des Unternehmens
h) die Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Gemeinde
i) die durchschnittliche Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer getrennt nach Gruppen im Vergleich zum Vorjahr
j) die wichtigsten Kennzahlen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage
k) die gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats

B Die rechtlichen Grundlagen kommunalen Handelns

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)

In den §§ 102 – 108 der Gemeindeordnung finden sich Regelungen über kommunale Unternehmen und Beteiligungen. (Auszüge aus der GemO)

§ 102 GemO Zulässigkeit wirtschaftlicher Unternehmen

Die Gemeinde darf ungeachtet der Rechtsform wirtschaftliche Unternehmen nur errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn

1. der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt,
2. das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
3. bei einem Tätigwerden außerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen anderen erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinde sind so zu führen, dass der öffentliche Zweck erfüllt wird; sie sollen einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen.

Bisher wurden hinsichtlich der Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine privatrechtliche Betätigung der Kommunen zwischen wirtschaftlichen und nicht wirtschaftlichen Unternehmen unterschieden. Das neue Gemeindewirtschaftsrecht hat diese Unterscheidung aufgegeben. Künftig sind für alle Unternehmen der Kommunen in Privatrechtsform einheitliche Zulassungsvoraussetzungen gültig.

§ 103 Unternehmen in Privatrechtsform

Die Gemeinde darf ein Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn

1. das Unternehmen seine Aufwendungen nachhaltig zu mindestens 25 v. H. mit Umsatzerlösen zu decken vermag,
2. im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung sichergestellt ist, dass der öffentliche Zweck des Unternehmens erfüllt wird,
3. die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan des Unternehmens erhält,
4. die Haftung der Gemeinde auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt wird,
5. bei einer Beteiligung mit Anteilen in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Umfang im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung sichergestellt ist, dass
   a) in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt und der Wirtschaftsführung eine 5-jährige Finanzplanung zugrunde gelegt wird,
   b) der Jahresabschluss und der Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften geprüft werden, sofern nicht die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs bereits unmittelbar gelten oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen,

c) der Gemeinde der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung des Unternehmens, der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers übersandt werden, soweit dies nicht bereits gesetzlich vorgesehen ist,
d) für die Prüfung der Betätigung der Gemeinde bei dem Unternehmen dem Rechnungsprüfungsamt und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt sind,

Die Gemeinde hat ein Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an dem sie mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist, so zu steuern und zu überwachen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt und das Unternehmen wirtschaftlich geführt wird; bei einer geringeren Beteiligung hat die Gemeinde darauf hinzuwirken. Zuschüsse der Gemeinde zum Ausgleich von Verlusten sind so gering wie möglich zu halten.

§ 103 a Unternehmen in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Die Gemeinde darf unbeschadet des § 103 Abs. 1 ein Unternehmen in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nur errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn im Gesellschaftsvertrag sichergestellt ist, dass die Gesellschaftsversammlung auch beschließt über
a) den Abschluss und die Änderung bestehender Unternehmensverträge,
b) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands,
c) die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist,
d) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses.

§ 104 Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform

Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder in dem entsprechenden Organ der Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Gemeinde beteiligt ist; er kann einen Gemeindebediensteten mit seiner Vertretung beauftragen. Die Gemeinde kann weitere Vertreter entsenden und deren Entsendungen zurücknehmen. Die Gemeinde kann ihren Vertretern Weisungen erteilen.

Die von der Gemeinde entsandten oder auf ihren Vorschlag gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats oder eines entsprechenden Überwachungsorgans eines Unternehmens haben bei ihrer Tätigkeit auch die besonderen Interessen der Gemeinde zu berücksichtigen.

§ 105 Prüfung, Offenlegung und Beteiligungsbericht

Ist die Gemeinde an einem Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Umfang beteiligt, hat sie
1. die Rechte nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes auszuüben,
2. dafür zu sorgen, dass
   a) der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags ortsüblich bekannt gegeben werden,
   b) gleichzeitig mit der Bekanntgabe der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich ausgelegt werden und in der Bekanntgabe auf die Auslegung hingewiesen wird.

Hier nochmals zusammengefasst die wichtigsten Änderungen gemeindewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 14. Juli 1999:

- Der Vorrang des Eigenbetriebs vor Unternehmen in Privatrechtsform wird beseitigt.
- Die Kommune darf ein Unternehmen in Privatrechtsform nur dann errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn dieses „seine Aufwendungen nachhaltig zu **mindestens 25 v. H. mit Umsatzerlösen zu decken** vermag“ (§ 103 Abs. 1 Ziff. 1).
- Wegen der geringen Einflussmöglichkeiten der Gemeinde auf die Leitungsorgane einer Aktiengesellschaft wird ein **„Nachrang der AG“** gegenüber anderen Privatrechtsformen bestimmt (§103 Abs. 2).
- Die **Kontrollbefugnisse** der Gemeinde gegenüber den Beteiligungen werden gesichert (§ 103 Abs. 1 Ziff. 5).
- Die Gemeinden werden zur Aufstellung eines **jährlichen Beteiligungsberichts** verpflichtet (§ 105 Abs. 2).

Sonstige Gesetze

Die Eigenbetriebe werden nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) geführt. Für Zweckverbände ist das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) maßgebend.

Spezialgesetze

Bei Beteiligungen der Gemeinde ist als weitere Rechtsgrundlage das **Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG)** zu beachten. „Gehört“ nach **§ 53 HGrG** „einer Gebietskörperschaft die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder gehört ihr mindestens der vierte Teil der Anteile und steht ihr zusammen mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile zu, so kann sie verlangen, dass das Unternehmen

1. im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen lässt;
2. die Abschlussprüfer beauftragt, in ihrem Bericht auch darzustellen
   a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
   b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
   c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages;
3. ihr den Prüfungsbericht der Abschlussprüfer und, wenn das Unternehmen einen Konzernabschluss aufzustellen hat, auch den Prüfungsbericht der Konzernabschlussprüfer unverzüglich nach Eingang übersendet.

Spezielle Rechtsgrundlagen für private Unternehmen, an denen sich Gemeinden beteiligen können, sind das **Handelsgesetzbuch (HGB)**, das **GmbH-Gesetz (GmbHG)** und das **Aktiengesetz (AktG)**.

C Beteiligungen der Gemeinde Hügelsheim

1 Beteiligungen an Kapitalgesellschaften

1.1 Baden Airpark Beteiligungsgesellschaft mbH

Rechtsform:
Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Rechtliche Grundlagen
Gesellschaftsvertrag vom 20.12.2000 in der Fassung vom 11.07.2007
Die zwischen dem Land Baden-Württemberg, der Flughafen Stuttgart GmbH und der Baden Airpark Beteiligungsgesellschaft mbH am 22. Dezember 2015 unterzeichnete Fortführungsvereinbarung ergänzt die Rahmenvereinbarung vom 30. Juli 2003.

Sitz:
77836 Rheinmünster, Victoria Boulevard A 106

Gründung:
20.12.2000

Gegenstand des Unternehmens:
Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung von Kommunen, Landkreisen und sonstigen öffentlichen Körperschaften sowie gegebenenfalls Privaten aus der Region an der als Tochtergesellschaft der Flughafen Stuttgart GmbH gegründeten Baden-Airpark GmbH. Deren Zweck ist im Wesentlichen die Einrichtung und der Betrieb des Gewerbeparks Baden Airpark sowie des Regionalflughafens Baden Airport Karlsruhe/Baden-Baden und die Übernahme der dafür erforderlichen Grundstücke und Anlagen, sowie die Einrichtung und der Betrieb bzw. die Ermöglichung von Freizeiteinrichtungen (Golfplatz, Eissporthalle, Bogenschützen etc.) auf dem Konversionsgelände. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich öffentliche Zwecke i.S. der Gemeindeordnung Baden-Württemberg. Die Gesellschaft kann alle mit dem Gesellschaftszweck zusammenhängenden Geschäfte tätigen.

Gesellschafter

	Anteile	Stammkapital
Stadt Karlsruhe	ca. 44 %	14.400,00 €
Stadt Baden-Baden	ca. 15 %	5.100,00 €
Landkreis Karlsruhe	ca. 13 %	4.150,00 €
Landkreis Rastatt	ca. 13 %	4.150,00 €
Stadt Bühl	ca. 4 %	1.400,00 €
Gemeinde Hügelsheim	ca. 5 %	1.600,00 €
Gemeinde Rheinmünster	ca. 5 %	1.600,00 €
Stadt Rheinau	ca. 1 %	400,00 €
Gesamt	100 %	**32.800,00 €**

Geschäftsführung

Geschäftsführer: Dieter Au, Karlsruhe
Prokurist: Burkhard Jung, Gernsbach

Beteiligungsstruktur:

Die Baden Airpark Beteiligungsgesellschaft mbH (BTG) ist am Stammkapital der Baden-Airpark GmbH von 25,050 Mio. EUR mit einem Anteil von 34,17 %, d.h. mit 8,559 Mio. EUR beteiligt.

Mehrheitsgesellschafter an der Baden-Airpark Gesellschaft ist die Flughafen Stuttgart GmbH mit 16,491 Mio. EUR (65,83 %).

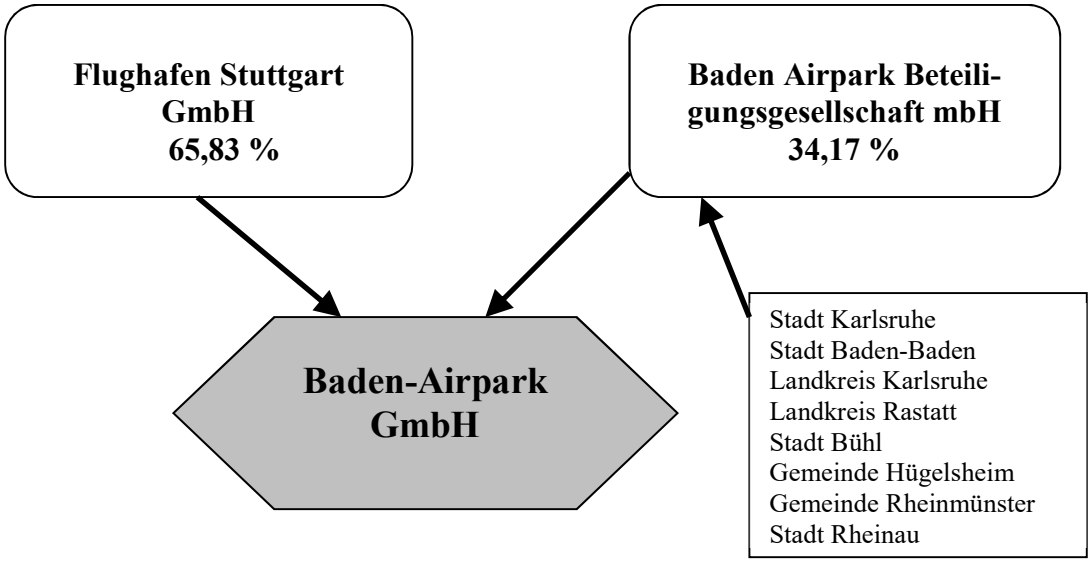

Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks:

Die Baden Airpark Beteiligungsgesellschaft mbH (BTG) ist am Stammkapital der Baden-Airpark GmbH (BAG) mit 25,05 Mio. € mit einem Anteil von 34,17 % (8,559 Mio. €) beteiligt. Der Hauptteil von 65,83 % (16,491 Mio. €) wird von der Flughafen Stuttgart GmbH (FSG) gehalten. Die FSG und die Gesellschafter der BTG haben ihre Einlage entsprechend ihrer Beteiligung erbracht. Das Stammkapital der Baden Airpark Beteiligungsgesellschaft mbH von 32.000 € ist durch die Gesellschafter voll einbezahlt.

Am 30.07.2003 haben sich die Gesellschafter der BAG und das Land Baden-Württemberg in einer Rahmenvereinbarung verpflichtet, in den Jahren 2003 bis 2015 zur Fortentwicklung der Baden-Airpark GmbH in jährlich gleichen Teilbeträgen insgesamt 114 Mio. € im Verhältnis $^2/_3$ (FSG) zu $^1/_3$ (BTG) aufzubringen. Gleichzeitig wurde das Gesellschafterdarlehen der FSG von 50 Mio. € in eine Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB umgewandelt.

Am 22.12.2015 unterzeichneten die Vertreter des Landes Baden-Württemberg, der Flughafen Stuttgart GmbH und der Baden-Airpark Beteiligungsgesellschaft mbH eine Vereinbarung welche die Zukunft des Baden-Airparks sichert. In dieser Vereinbarung wird neben der

Absicht, den Baden-Airpark über das Jahr 2015 hinaus weiter zu betreiben, gemeinsam festgestellt, dass hierfür kein weiterer Finanzbedarf besteht und die Beteiligungsverhältnisse mit 65,83 % (FSG) und 34,17 % (BTG) unverändert bleiben.

Geschäftsverlauf und Lagebericht:

Die wirtschaftliche Entwicklung der Baden Airpark Beteiligungsgesellschaft (BTG) ist an die Entwicklung der Baden-Airpark GmbH (BAG) gekoppelt. Mit 1.249.322 Fluggästen im Geschäftsjahr 2017 steigerte der Flughafen Karlsruhe/Baden-Baden (FKB) die Vorjahreszahlen um 12,2 %. Die Zahl der Flugbewegungen nahm um 4,2 % zu.

Den mit Abstand größten Passagieranteil von rd. 60 % hat weiterhin die irische Fluggesellschaft Ryanair, die in 2017 wieder sechs neue Destinationen in ihrem Flugplan am FKB aufgenommen hat und damit auch für mehr Incoming-Touristen in der Region sorgt. An zweiter Position steht der Pauschalreiseverkehr über TUIfly, Corendon und weitere Anbieter, gefolgt von Eurowings mit der für die Geschäftswelt wichtigen Verbindung nach Hamburg und für die Privatreisenden nach Mallorca. Sehr gut entwickelten sich die ungarische Wizz Air und seit Oktober die Aeroflot-Tochter Pobedo mit ihrem Flug nach Moskau.

Mehr als ein Wermutstropfen für den Flughafen Karlsruhe / Baden-Baden ist die Insolvenz von Air Berlin. Die Verbindung in die deutsche Hauptstadt zählte in ihrer Laufzeit genau 19.748 Flüge und beförderte über 1,488 Millionen Passagiere. Hierunter waren insbesondere Geschäftsleute, die die schnelle Verbindung zu schätzen wussten. Mit der Insolvenz wurde auch das kaufmännische Ergebnis mit einem Forderungsausfall belastet.

Der Gewerbepark erfuhr im Jubiläumsjahr in Rekordzeit ein markantes Aushängeschild. Schlummerte jahrelang der A-Sektor als Logistikplatz im Dornröschenschlaf, so ist innerhalb eines Jahres ein großes Logistikzentrum entstanden. Ebenso erfährt der D-Sektor durch die fast vollständige Vermarktung der Grundstücke in diesem Bereich eine Erweiterung seines attraktiven Angebots an kleinen und mittelständischen Gewerbebetrieben. Als Dienstleister für die ansiedlungswilligen und angesiedelten Unternehmen unterstützte die Baden-Airpark GmbH in Zusammenarbeit mit dem Zweckverband diese hinsichtlich der Fragen des Bebauungsplans sowie in der Energie- und IT-Versorgung.

Umfangreiche Maßnahmen für die Ver- und Entsorgung, die Straßen sowie Geh- und Radwege baut und finanziert die Baden-Airpark GmbH gemäß dem städtebaulichen Vertrag mit dem Zweckverband. Besonderer Wert, unter Beachtung der naturschutzrechtlichen Auflagen, wird bei der Gestaltung der Außenanlagen und dem Erhalt der Biotopverbundflächen gelegt. Eines der wichtigsten Themen des Gewerbeparks ist die gewünschte bessere Anbindung des öffentlichen Nahverkehrs. Unterstützt durch die neue Förderung des Regiobuskonzeptes des Landes engagiert sich der Landkreis Rastatt mit finanziellem Aufwand für ein verbessertes Angebot der Buslinien. Ebenso ist durch den intensiven Einsatz des Landratsamtes Rastatt in Zusammenarbeit mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe auch die direkte Autobahnanbindung mit der Offenlegung der Planfeststellungsunterlagen auf einem erfolgreichen Weg.

Die Baden-Airpark GmbH weist, wie seit 2004 durchgehend, ein positives Betriebsergebnis vor Abschreibungen, Zinsen und sonstigen Steuern (EBITDA) aus. Im Jahr 2017 betrug das EBITDA TEUR 3.671. Positiv wirken sich hier die außergewöhnlichen Erträge aus Grundstücksverkäufen in Höhe von TEUR 1.920 aus.

Abschreibungen auf das Anlagevermögen wurden in Höhe von TEUR 7.359 vorgenommen. Darin enthalten sind Abschreibungen aus dem Asset-Deal in Höhe von TEUR 418. Die Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen betragen TEUR 311.

Mit dem Auslaufen der Rahmenvereinbarung 2003 am Jahresende 2015 endete auch die jährliche Zuschusspflicht der Baden Airpark Beteiligungsgesellschaft mbH an die Baden-Airpark GmbH. In der im Dezember 2015 abgeschlossenen Fortführungsvereinbarung haben sich alle Beteiligten (Land Baden-Württemberg, Flughafen Stuttgart GmbH und Baden Airpark Beteiligungsgesellschaft mbH) darauf geeinigt, dass über die bisher erbrachten Mittel hinaus für die Baden-Airpark GmbH kein weiterer Finanzierungsbedarf mehr besteht. Dementsprechend fand auch 2017 kein entsprechender Geldfluss statt.

Ausblick

Die identifizierten kritischen Erfolgsfaktoren für die Baden-Airpark GmbH sind unverändert die allgemeine Lage (wirtschaftlich und politisch), der Markt (Wettbewerb mit anderen Flughäfen) und die Kunden (Airlines, Touristikkunden, Handel und Gewerbeparkkunden).

Der Flughafen Karlsruhe / Baden-Baden wurde durch die Insolvenz von Air Berlin und Niki getroffen. Einerseits durch Zahlungsausfälle, jedoch weit mehr durch den Ausfall der Verbindung nach Berlin, die erst zum Sommerflugplan 2018 wieder im eingeschränkten Umfang etabliert werden kann.

Die Baden-Airpark GmbH blickt trotz der starken Verwerfungen in der Branche durch die Insolvenz von Air Berlin und Niki optimistisch in das Jahr 2018 und erwartet bis zu 1,3 Millionen Passagiere am Flughafen Karlsruhe / Baden-Baden. Höchste Priorität werden die Gespräche mit Airlines haben, um die Berlinstrecke und die Fortführung der Hamburgstrecke mit den richtigen Fluggeräten und Umläufen gerade für Geschäftsreisende zu erreichen.

Mit dem stark erweiterten Linienflugangebot im Europaverkehr und dem erweiterten Pauschalreiseangebot der Reiseveranstalter ist ein gut ausgewogenes Angebot für die Menschen der Region am FKB vorhanden. Durch die neuen Verbindungen, insbesondere Tel Aviv und Moskau wird der Incoming-Tourismus für die Technologieregion Karlsruhe weiter zunehmen. Dies ist ein Faktor für die volkswirtschaftliche Bedeutung des Baden-Airparks, für die Region und das Land.

Im Gewerbepark geht die Entwicklung weiter. Jedes Jahr kommen neue Betriebe dazu, in 2017 insbesondere im Logistikbereich. Die Zahl der Arbeitsplätze wird bald die Marke von 3.000 Stück erreichen. Neue Projekte, wie ein neues Bürogebäude oder eine Arena im C-Sektor, müssen auf ihre Realisierbarkeit untersucht werden.

Die Gesellschafter der BAG bemühen sich, die Erreichbarkeit des Baden-Airparks zu verbessern. Die digitale Erreichbarkeit wird durch das Engagement des Zweckverbandes bei der Breitbandverkabelung für die ansässigen Firmen und weitere ansiedlungswilliger Investoren deutlich verbessert. Beim öffentlichen Nahverkehr wird durch das Regiobusmodell den Flugreisenden die An- und Abreise erleichtert. Im Planfeststellungsverfahren zum direkten Autobahnschluss ist das Startsignal erfolgt. Die Planfeststellungsunterlagen beinhalten ein sehr gutes Naturschutzkonzept, damit bei diesem Infrastrukturprojekt für Mensch, Tier und Natur ein ausgeglichenes gutes Ergebnis erzielt werden kann.

Die weiterhin hohe Abschreibungslast aus dem Ausbau kann nur zu einem geringen Anteil selbst erwirtschaftet werden und führt zu einem weiteren buchmäßigen Eigenkapitalverzehr.

Unter Berücksichtigung dieser Abschreibungen werden die Jahresergebnisse auch der nächsten Jahre negativ sein.

Die Entwicklung der BTG ist an die Entwicklung des Baden-Airparks gekoppelt. Nach Einschätzung der Geschäftsführung der BAG sind derzeit keine Faktoren zu erkennen, die bestandgefährdend sind oder die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Baden-Airpark GmbH wesentlich beeinträchtigen könnten. Die Geschäftsführung der Baden Airpark Beteiligungsgesellschaft schließt sich dieser Einschätzung an.

Kapitalzuführungen durch die Gemeinde Hügelsheim:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 28.07.2003 beteiligt sich die Gemeinde Hügelsheim an den von der Region zu erbringenden 38 Mio. EUR Investitionskosten (1/3 von 114 Mio. EUR) in den Jahren 2003 bis 2015 mit 4,88 % (142.646,00 EUR) jährlich. Es wurden bisher insgesamt 1.854.398 EUR erbracht. 2017 wurde kein weiteres Kapital zugeführt.

Verschuldung:

Die Baden Airpark Beteiligungsgesellschaft mbH weist zum 31.12.2017 keine langfristigen Verbindlichkeiten aus.

Durchschnittliche Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer:

Im Jahr 2017 waren 2 Personen bei der Baden Airpark Beteiligungsgesellschaft mbH beschäftigt.

Bilanz 2017:

Aktivseite			Passivseite		
	Stand 31.12.2017 €	**Stand 31. 12.2016 €**		**Stand 31.12.2017 €**	**Stand 31.12.2016 €**
A. Anlagevermögen			**A. Eigenkapital**		
I. Sachanlagen			**I. Gezeichnetes Kapital**	32.800,00	32.800,00
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstatt.	1,00	1,00	**II. Kapitalrücklagen**	46.424.539,00	46.424.539,00
			III. Bilanzergebnis	0,00	0,00
	1,00	**1,00**	**Summe Eigenkapital**	**46.457.339,00**	**46.457.339,00**
II. Finanzanlagen			**B. Rückstellungen**		
1. Beteiligungen	46.424.539,00	46.424.539,00	1. sonstige Rückstellungen	8.680,00	12.345,00
Summe Anlagevermögen	**46.424.540,00**	**46.424.540,00**		**8.680,00**	**12.345,00**
			C. Verbindlichkeiten		
B. Umlaufvermögen			1. gegenüber Kredit-instituten	0,00	0,00
I. Forderungen und sonstige Vermögens-gegenstände			2. Verbindlichkeiten gegen-über Unternehmen, mit denen ein Beteiligungs-verhältnis besteht	0,00	0,00
1. Forderungen an Gesellschafter	0,00	1.100,00	3. gegenüber Gesellschaftern	1.179,37	513,46
2. Sonstige Vermögens-gegenstände	0,00	1,00	4. sonstige Verbindlichkeiten		
			a) aus Steuern	0,00	948,39
			b) übrige Verbindlichkeiten	211,70	85,81
	0,00	**1.101,00**		**1.391,07**	**1.547,66**
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kredit-instituten	42.870,07	45.590,66			
Summe Umlaufvermögen	**42.870,07**	**46.691,66**			
Summe	**46.467.410.07**	**46.471.231,66**	**Summe**	**46.467.410,07**	**46.471.231,66**

Gewinn- und Verlustrechnung 2017

	Ergebnis 2017 €	Ergebnis 2016 €
1. Sonstige betriebliche Erträge	28.371,09	28.254,24
Summe betriebliche Erträge	**28.371,09**	**28.254,24**
2. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	10.605,96	10.652,21
b) Soziale Abgaben	2.058,54	1.420,06
	12.664,50	12.072,27
3. Sonstige betriebliche Aufwendungen	15.706,59	16.183,19
Summe betrieblicher Aufwand	**28.371,09**	**28.255,46**
4. Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,30
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00
6. Steuern		
a) Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	-0,92
Gesamtsumme Erträge	**28.371,09**	**28.254,54**
Gesamtsumme Aufwendungen	**28.371,09**	**28.254,54**
7. Jahresüberschuß	**0,00**	**0,00**
8. Gewinn, Verlustvortrag aus dem Vorjahr	0,00	0,00
9. Bilanzgewinn	**0,00**	**0,00**

2 Eigenbetriebe

2.1 Eigenbetrieb Wasserversorgung der Gemeinde Hügelsheim

Rechtsform: Eigenbetrieb

Sitz: 76549 Hügelsheim

Gründung: 1996

Gegenstand des Unternehmens:

Der Eigenbetrieb versorgt das Gemeindegebiet mit Wasser. Er kann auf Grund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden/Städte ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebiets mit Wasser beliefern. Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihm wirtschaftlich berührenden Geschäfte. Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.

Stammkapital: 1.278.229,72 €

Geschäftsverlauf und Lagebericht:

Die Verkaufserlöse für das Jahr 2017 betragen	298.920,57 €
für das Vorjahr	289.555,16 €
und sind somit gestiegen um	9.365,41 €

Verschuldung:

Der Eigenbetrieb hat Stand 31.12.2017 langfristige Verbindlichkeiten von 16.616,97 € (Vergleich Vorjahr: 21.729,89 €).

Durchschnittliche Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer:

Der Eigenbetrieb Wasserversorgung Hügelsheim beschäftigt kein eigenes Personal.

3 Mitgliedschaften in Zweckverbänden

3.1 Zweckverband Gewerbepark mit Regionalflughafen Söllingen

Rechtsform: Zweckverband

Sitz: 77836 Rheinmünster

Gründung: 29.02.1996

Verbandsgebiet: Gebiet des ehemaligen kanadischen Militärflughafens Baden-Söllingen

Gegenstand des Unternehmens:

Aufgabe des Zweckverbandes Gewerbepark mit Regionalflughafen Söllingen ist die Umnutzung der ehemals von den kanadischen Streitkräften militärisch genutzten Fläche und Schaffung der Voraussetzungen für folgende zivile Nutzungen:
- Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben
- Einrichtung eines Regionalflughafens
- Nutzung von Freizeitflächen für Golf und andere Feldsportarten
- Regelung der inneren und äußeren Erschließung sowie der Ver- und Entsorgung
- Bauleitplanung für das Verbandsgebiet
- Gewährung von Investitionszuschüssen und Zinszuschüssen
- Ausbau der flächendeckenden Breitbandinfrastruktur

Zur Erfüllung dieser Aufgaben bedient sich der Zweckverband der Baden-Airpark GmbH.

Kapitalanteile der Mitglieder:

Die Verbandsmitglieder haben folgende Kapitalanteile an den Zweckverband für die Baden-Airpark GmbH einbezahlt:

	Kapitalanteile
Stadt Karlsruhe	4.601.626,93 €
Stadt Baden-Baden	1.789.521,58 €
Landkreis Rastatt	1.022.583,76 €
Stadt Bühl	766.937,82 €
Landkreis Karlsruhe	766.937,82 €
Stadt Ettlingen	511.291,88 €
Gemeinde Rheinmünster	306.775,13 €
Gemeinde Hügelsheim	306.775,13 €
Sinzheim	200.000,00 €
Gesamt	**10.272.450,05 €**

Der Anteil der Gemeinde Hügelsheim beträgt 306.775,13 EUR.

Organe:

Verbandsversammlung:

· Stadt Karlsruhe	35 Stimmen
· Gemeinde Rheinmünster	16 Stimmen
· Stadt Baden-Baden	13 Stimmen
· Gemeinde Hügelsheim	10 Stimmen
· Landkreis Rastatt	8 Stimmen
· Stadt Bühl	6 Stimmen
· Landkreis Karlsruhe	6 Stimmen
· Stadt Ettlingen	4 Stimmen
· Gemeinde Sinzheim	2 Stimmen

Verbandsvorsitz:

Vorsitzender:
Bürgermeister Helmut Pautler, Gemeinde Rheinmünster

1. Stellvertreter:
Bürgermeister Reiner Dehmelt, Gemeinde Hügelsheim

2. Stellvertreter:
Oberbürgermeisterin Margret Mengen, Stadt Baden-Baden

Die Amtszeiten betragen lt. Satzung zweieinhalb Jahre. Die nächste Neuwahl des Verbandsvorsitzenden sowie seiner Stellvertreter ist somit zum 01.03.2019 erforderlich.

Beteiligungen an anderen Unternehmen:

Es bestehen keine Beteiligungen an anderen Unternehmen.

Grundlegende Unternehmensverträge:

- Vertrag mit der Baden-Airpark AG vom 23.07.1996 über die Erschließung, Vermarktung und Realisierung eines Gewerbe- und Dienstleistungsparks sowie die Einrichtung und den dauerhaften Betrieb eines Regionalflughafens.
- Zuschussrahmenvereinbarung mit der Baden-Airpark AG und der Grundstückserwerbsgesellschaft Rheinmünster über die Gewährung von regionalen Zuschüssen bis zu 22,257 Mio. DM vom 23.07.1996.
- Sicherungsvereinbarung vom 12./13.08.1996 über die Eintragung von Grundschulden
- Übertragungsvertrag vom 20.12.2000 mit der Baden-Airpark GmbH
- Änderungsvereinbarung zu den Erschließungsverträgen, Ergänzungsvereinbarung zum Übertragungsvertrag vom 20.12.2000
- Zuschussprogramm zur Förderung von Investitionen bei Gewerbeansiedlungen

Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks:

Im Geschäftsjahr 2017 haben sich die Steuereinnahmen sehr positiv entwickelt, ein Zeichen der boomenden Wirtschaft. Das Gewerbesteueraufkommen gegenüber dem Vorjahr ist um 32,82 % gestiegen und erreichte mit rd. 1,7 Mio. Euro den zweithöchsten Wert seit Gründung des Zweckverbandes. Das Grundsteueraufkommen ist wieder gestiegen, und zwar um 20,72 %. Planungskosten fielen für Bebauungsplanänderungen des Fahrsicherheitszentrums sowie im E-Sektor an. An den Kosten der Straßenbaulast beteiligt sich der Zweckverband aufgrund der neu eingegangen vertraglichen Verpflichtungen im Zuge der Neuverhandlung der Fortführungsvereinbarung mit der Baden-Airpark GmbH künftig pauschal mit 130.000 €. Seit dem Jahr 1998 werden beim Zweckverband Überschüsse erwirtschaftet, die an die Verbandsmitglieder ausgeschüttet wurden.

Aufgrund der sehr positiven Entwicklung der Steuereinnahmen entfällt auf die Mitglieder im Jahr 2017 eine Ausschüttung von insgesamt rd. 1,522 Mio. € (Vorjahr 1,117 Mio. €). Der Überschuss wird entsprechend des in der Satzung festgelegten Verteilerschlüssels ausgeschüttet.

Auf die Gemeinde Hügelsheim (Anteil 13,99319 %) entfallen 213.006 € (Vorjahr 156.383 €).

Geschäftsverlauf und Lagebericht:

Hauptaufgabe im Jahr 2017 war weiterhin die Fortführung des Projektes Baden-Airpark. Hierzu wurden die laufenden Bebauungsplanänderungsverfahren im Zusammenhang mit der Erweiterung der Firma Rauch sowie zum Fahrsicherheitszentrum, beides im E-Sektor, weiter bearbeitet. Für den Bebauungsplan zum Fahrsicherheitszentrum wurde der Satzungsbeschluss gefasst. Ein weiterer Schwerpunkt der Tätigkeit lag in der weiteren Detail-Planung der flächendeckenden Breitbandversorgung des Baden-Airparks. Hierzu ist der Zweckverband im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit der IKZ Breitbandprojekt Mittelbaden beigetreten. Die neben dem Zweckverband Söllingen beteiligten Kommunen sind die Gemeinden Lauf, Ottersweier, Rheinmünster, Sasbach, Sasbachwalden und Seebach sowie die Städte Bühl und Lichtenau. Die entsprechenden Verträge wurden im Jahr 2017 unterzeichnet. Ziel ist es, jedem Gewerbebetrieb auf dem Baden-Airpark die Möglichkeit einer Anbindung an das Hochgeschwindigkeits-Glasfasernetz zu ermöglichen. Die gewerbliche Entwicklung des Baden-Airpark ist äußerst positiv. Mit der Ansiedlung eines großen Logistikdienstleisters im A-Sektor sowie der Erweiterung der Flächennutzung der Firma Dischinger ist der A-Sektor komplett vermarktet. Auch im D-Sektor wurden zahlreiche Ansiedlungen in die Wege geleitet, sodass dieser nahezu komplett vermarktet ist.

Verschuldung:

Der Schuldenstand beträgt zum 31.12.2017 **210.000,00 €** (Vorjahr 280.000,00 €).

Kostenbeteiligung Gemeinde Hügelsheim:

Im Jahr 2017 wurden durch die Gemeinde Hügelsheim keine weiteren Zuschüsse gewährt.

Durchschnittliche Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer:

	2017	**2016**	**2015**	**2014**	**2013**	**2012**	**2011**	**2010**
Beamte*	0,5	0,5	0,5	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4
Ange-stellte	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Gesamt	**0,6**	**0,6**	**0,6**	**0,5**	**0,5**	**0,5**	**0,5**	**0,5**

* Von der Stadt Karlsruhe abgeordneter Beamter (Geschäftsführer)

4 Sonstige Beteiligungen und Geschäftsanteile

4.1 Zweckverband kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken (KIV BF)

Die Höhe der Beteiligung am Eigenkapital der KIV BF beträgt zum **31.12.2017 3.803,07 €.**

Der Gegenstand des Unternehmens ist die Erledigung der ihm von seinen Mitgliedern übertragenen Aufgaben der automatisierten Datenverarbeitung im hoheitlichen Bereich. Dazu gehören der Betrieb von Leistungszentren für Dienstleistungen der automatisierten Datenverarbeitung und der damit zusammenhängenden Leistungen, die Einrichtung, Wartung und Pflege von Anlagen und Programmen der automatisierten Datenverarbeitung, der Betrieb von Rechnern, die Beratung über Angelegenheiten der automatisierten Datenverarbeitung sowie die Schulung von Mitarbeitern.

Der Zweckverband betreibt ein kommunales Rechenzentrum, welches die ihm übertragenen hoheitlichen Aufgaben der automatisierten Datenverarbeitung erledigt. Hierbei werden vertrauliche Daten der Bürger verarbeitet, die sowohl unter das Steuer-, Melde-, wie auch unter das Sozialgeheimnis fallen. An Datenschutz und Datensicherheit sind deshalb hohe Anforderungen gestellt, die der Zweckverband zu erfüllen hat.

4.2 Regionales Rechenzentrum Vermietungs GdbR Karlsruhe

Die Höhe der Beteiligung am Eigenkapital des Regionalen Rechenzentrum Karlsruhe (RRZ GdbR) beträgt zum **Stichtag 31.12.2017 14.475,33 €,** dies entspricht 0,207 %.

Der Gegenstand des Unternehmens ist die Vorhaltung eines jederzeit betriebsbereiten, im Eigentum der Gesellschaft stehenden Betriebs- und Verwaltungsgebäudes in Karlsruhe, Pfannkuchstr. 4, mit allen für den Betrieb eines Rechenzentrums erforderlichen Sondereinrichtungen. Die Nutzung dieses Gebäudes erfolgt durch teilweise Vermietung an den Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken (KIV BF) sowie an die Kommunale Rechenzentrum Baden-Franken GmbH, beide mit Sitz in Karlsruhe und, soweit möglich oder erforderlich, auch durch Vermietung an Dritte.

4.3 Badischer Gemeindeversicherungsverband

Die Gemeinde hielt im Berichtsjahr Stammkapitalanteile in Höhe von 700,00 €.

Der BGV wurde 1923 als kommunaler Feuerversicherungsverband gegründet. In ganz Baden bilden Städte und Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverwaltungs- und Zweckverbände sowie kommunale Unternehmen die Geschäftsgrundlage des Verbandes. Inzwischen hat der BGV über 1.000 Mitglieder. Diese bestimmen seine Aufgaben sowie Art und Umfang des Versicherungsschutzes. Sämtliche Versicherungsverträge der Gemeinde Hügelsheim sind beim BGV abgeschlossen.

4.4. Volksbank Baden-Baden/Rastatt eG

Die Gemeinde Hügelsheim hielt im Berichtsjahr Geschäftsanteile in Höhe von 600,00 EUR.

4.5. VR Bank in Mittelbaden eG

Die Gemeinde Hügelsheim hielt im Berichtsjahr Geschäftsanteile in Höhe von 320,00 EUR.